

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bericht der Commission zur Prüfung des Kirchenbuchs, erstattet von
Decan Zittel

[urn:nbn:de:bsz:31-309366](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309366)

Bericht

der Commission zur Prüfung des Kirchenbuchs,

erstattet

von Decan Zittel.

Die zur Prüfung des Kirchenbuchs niedergesetzte Commission hat unter dem Vorsitz des Herrn Staatsrathes Dr. Lamey die Vorlage einer eingehenden Prüfung unterworfen und beschlossen, die sämtlichen Anträge mit den etwa nöthigen Erläuterungen derselben der hochwürdigen Synode im Drucke vorzulegen, die etwa nothwendige Begründung derselben aber mündlicher Ausführung des Berichterstatters zu überlassen.

I. Allgemeiner Theil.

Die Commission beschäftigte sich zuerst mit einer Reihe allgemeiner Fragen, wie dieselben zum Theil auch in den „Vorbemerkungen“ der Vorlage berührt sind und zwar zunächst mit der eigentlichen

Gottesdienstordnung.

Alle seit 1855 abgehaltenen Synoden haben es bisher abgelehnt, die im Jahr 1858 entstandene Ungleichheit der Ordnung der Sonn- und Festtagsgottesdienste in den einzelnen Gemeinden grundsätzlich zu behandeln (vergl. Spohnbad. Kirchenrecht Bd. II. S. 244), vielmehr eine „Neuordnung der ganzen Angelegenheit“ einer „künftigen“ Synode überlassen.

Ihre Commission mußte sich die Frage vorlegen, wie sie sich zu einer solchen Regelung der Gottesdienstordnung, auf welche die Berathung eines Kirchenbuches nothwendiger Weise hindrängt, stellen wolle. Sie erklärte sich schließlich mit den in dieser Hinsicht der Vorlage zu Grunde liegenden Principien einverstanden und war einstimmig der Meinung, daß keinerlei Versuch gemacht werden dürfe, auf irgend einem Wege zwangsweise eine Uniformität erzwingen zu wollen. Sie beantragt deshalb: „Es wolle sich die hochwürdig^{1 a.}e Synode mit der Einrichtung der Vorlage einverstanden erklären, nach welcher dem Drucke derselben die einfachere Gottesdienstordnung des Kirchenbuches von 1858 zu Grunde gelegt, diejenigen Bestandtheile derselben aber, welche in vielen, wohl den meisten Gemeinden des Landes nicht in Uebung gekommen sind, durch Klammern als eventuell ausfallend bezeichnet werden.“

Daß diese Klammern nur den Randbezeichnungen, nicht dem Texte selbst beigelegt sind, wurde von der Commission als das Geeigneterere einstimmig gutgeheißen.^{1 b.}

Zimmerhin schien es aber der Commission von Wichtigkeit, daß sich die hochwürdige Synode über einzelne Grundsätze in Betreff der Gottesdienstordnung ausspreche und, ohne irgend welchen Zwang zu üben, doch den Einzelgemeinden einzelne Einrichtungen zur freiwilligen Aufnahme empfehle. Diese Empfehlungen dürften am besten und wirksamsten in eine „Gebrauchsanweisung“ aufgenommen werden, welche an die Stelle der „Vorbemerkungen“ der Vorlage zu treten hätten.

Demgemäß stellt Ihre Commission zunächst den folgenden Antrag:

„Die hohe Synode wolle sich dahin aussprechen, daß dem Kirchenbuch eine „Gebrauchsanweisung“ beigegeben werde, welche einmal diejenigen Theile der „Vorbemerkungen“ der Vorlage enthalten soll, welche sich auf den Gebrauch des Buches beziehen, sodann aber auch den wesentlichen Inhalt der in den folgenden Anträgen ausgesprochenen allgemeinen cultischen Grundsätzen und Vorschläge.“^{2.}

Diese Anträge selbst betreffen:

1. Den Rechtsbestand der in jeder Gemeinde zur Zeit bestehenden Gottesdienstordnung.

In dieser Hinsicht beantragt die Commission, die hohe Synode wolle beschließen:

„Änderungen an der in einer einzelnen Gemeinde bisher^{antrag} üblichen Gottesdienstordnung finden auch fernerhin nur gemäß der Verordnung vom 20. December 1858, also unter Zustimmung der betreffenden Kirchengemeindeversammlung und nach eingeholter Genehmigung des evangelischen Oberkirchenraths statt.“

2. Die Schriftlesung.

Die Commission stellt in diesem Betreff den Antrag: „die^{antrag} Generalsynode wolle den Gemeinden die allmälige Einführung^{4 a.} der Schriftlesung empfehlen“.

Diese Schriftlesung soll jedoch nicht in dem Vorlesen der^{antrag} Textabschnitte eines andern Pericopenjahrgangs bestehen.^{4 b.}

Die Synode beauftragt vielmehr den evangelischen Oberkirchenrath, baldmöglichst eine Sammlung solcher Schriftstellen (Lectionarium) ausarbeiten zu lassen, welche so geordnet ist, daß jedesmal der Text und die Lection eines Gottesdienstes in einer leicht erkennbaren inneren Beziehung zu einander stehen.

Die Commission war hierbei der Meinung, daß diese Lesestücke in der Regel nicht aus dem Predigttexte, sondern aus den im Gottesdienst sonst nicht oder selten verwendeten Abschnitten des neuen und besonders auch des alten Testaments genommen werden sollten, sie erkannte es aber auch als nothwendig an, daß man sich, um zu einer befriedigenden Lösung dieser Aufgabe zu gelangen, den bisherigen Textreihen gegenüber mit einiger Freiheit müße bewegen können, und es fand in ihr zudem auch der Gedanke Ausdruck, daß die Einrichtung, nach welcher ein ganzes Jahr lang über Stellen aus den Briefen und ein anderes nur über Stellen aus den Evangelien gepredigt wird, nicht unbedingt festgehalten werden sollte. Sie wollte jedoch nicht auf solche allzu detaillirte Vorschläge eingehen, sondern hielt es nur für nöthig, den weiteren Antrag beizufügen:

Antrag ^{4 c.} „Daß mit der Aufstellung dieser Lesestücke eine Revision unseres bisherigen Pericopen systems verbunden werden solle.“

Indem die Abtheilung wünschte, daß diese Art der Schriftlesung baldmöglichst in's Leben trete, sah sie sich in der Erwägung, daß eine nachträgliche Correctur eines solchen Lectionars für die Gemeinden so gut wie unbemerkt bleiben würde, zu dem weitem Antrag veranlaßt:

Antrag ^{4 d.} „Es möge baldthunlichst der Entwurf eines solchen Lectionars den Diöcesansynoden zur Begutachtung vorgelegt, hierauf zum vorläufigen Abschluß gebracht, (unter Beachtung unseres Antrages 3) eingeführt und nachträglich der nächsten Generalsynode zur endgiltigen Feststellung vorgelegt werden.“

In Betreff derjenigen Gemeinden, in welchen die Schriftlesung bereits besteht, wünscht die Commission die ausdrückliche Erklärung der Synode:

Antrag ^{4 e.} „Daß bis zur Ausgabe des Lectionars den einzelnen Geistlichen im Sinne unseres Antrages 4 b. einstweilen eine sorgfältige Auswahl geeigneter kurzer Lesestücke empfohlen werde.“

In dem Wunsche, die Gemeindeglieder auch im Gottesdienste mehr und mehr zur lebendigen Mitwirkung herbeizuziehen, fügt Ihre Commission mit allen gegen eine Stimme den weiteren Antrag bei:

Antrag ^{4 f.} „Es wolle die hohe Synode ausdrücklich erklären, daß die Schriftlesung des öffentlichen Gottesdienstes mit Zustimmung des Kirchengemeinderaths auch durch Gemeindeglieder vollzogen werden darf.“

Indem nun Ihre Commission den weitem Antrag beifügt:

Antrag ^{5.} „Es möge den einzelnen Gemeinden auch die Einführung eines Liederverses unmittelbar nach der Predigt empfohlen werden“,

sieht sie sich im Interesse der nothwendigen Kürze der Gottesdienste und mit Rücksicht auf die häufig beklagte allzugroße Länge der Predigt zu folgendem Antrag veranlaßt:

Antrag ^{6.} „In Betreff der Dauer des Gottesdienstes möge den Geistlichen dringend empfohlen werden, auf ein präcises

zueinandergreifen der einzelnen Theile des Gottesdienstes zu achten und die Predigt zu ihrer größeren Wirksamkeit in der Regel nicht über die Zeit einer halben Stunde auszu- dehnen.“

3. Der Kirchenchor.

Ihre Commission hat sich bei der allgemeinen Frage über die Form unserer Gottesdienste auch dahin entschieden, daß dieselben an Lebendigkeit und Frische durch Pflege eines Chorgesanges, sei es ein Chorgesang von Schülern oder von Erwachsenen, viel gewinnen könnten. Sie glaubte aber auch einem solchen Chor, damit er nicht als ein unorganisches Einschubglied erscheine, eine bestimmte Stelle in dem Gottesdienst anzuweisen zu sollen und erkannte als eine solche Stelle den sogenannten Zwischenvers, welcher wenigstens an den Festtagen in allen Gemeinden eingeführt ist. In diesem Betreff stellt sie folgende Anträge:

„Es wird den Geistlichen und Kirchengemeinderäthen empfohlen, wo irgend thunlich, auf die Errichtung eines Kirchenchores Bedacht zu nehmen.“ ^{7a.} Antrag

„Die geeignetste Stelle der Gottesdienstordnung für den Chorgesang ist der sogenannte Zwischenvers zwischen dem Eingangsgebet und der Collecte. Doch soll die Thätigkeit eines Singchors nicht unbedingt auf diese Stelle beschränkt sein.“ ^{7b.} Antrag

„Als das geschichtlich empfohlene Festtagslied des Chores ergibt sich das seit einem Jahrtausend in der christlichen Kirche übliche und von Luther beibehaltene sogenannte „große Gloria“, in unserer Vorlage (Seite 2) mit dem Namen „Doxologie“ bezeichnet. An dessen Stelle kann auch das „kleine Gloria“ (Ehre sei Gott in der Höhe &c.) oder nach dem Vorgang der ältesten lutherischen Kirche das Lied „Allein Gott in der Höh' sei Ehr“, auch das in der katholischen Kirche übliche „Großer Gott wir loben dich“ (Te Deum), oder ein anderer passender Liedvers treten.“ ^{7c.} Antrag

Es möchte sich empfehlen, daß der evangelische Oberkirchenrath die Herausgabe einer billigen Sammlung geeigneter 2-, 3- und 4-stimmiger Compositionen mit und ohne Orgelbegleitung veranlaßte und die Gemeinden ermächtigte, dieselben durch die Mittel des Almofens anzuschaffen.

Antrag „Wo die Doxologie nicht gesungen wird, kann sie von dem
7 d. Geistlichen vor dem Zwischenlied gelesen werden.“

Schließlich wünscht die Commission: Es möchte in Betreff der Fürbitten für Kranke und Sterbende in der Gebrauchsanweisung darauf aufmerksam gemacht werden, wie sehr eine allzu große Breite derselben den organischen Aufbau der einzelnen Theile des Schlußgebetes beeinträchtigt.

Endlich fügen wir an dieser Stelle den Wunsch bei, es möchte das Kirchenbuch in einer möglichst würdigen Ausstattung und Einband an die Gemeinden abgegeben und von dem dritten Theil eine besondere Ausgabe in Octav veranstaltet werden.

(Wir übergehen die zahlreichen, im II. Theile aufgeführten Abänderungsvorschläge und geben als ein allgemeineres Interesse beanspruchend nur die Auseinandersetzungen und Vorschläge über die heilige Handlung der Taufe, die also lauten:)

1. Die heilige Taufe.

Hinsichtlich der Taufformulare beschäftigte sich Ihre Commission zunächst mit dem von mehreren Diöcesansynoden gestellten und durch eine Petition von zehn Geistlichen der Diocese Lörrach unter dem 15. October bei der hohen Synode erneuerten Antrag: es möge in das Kirchenbuch auch ein Taufformular aufgenommen werden, in welchem das sogenannte apostolische Glaubensbekenntniß nicht enthalten wäre.

Die Majorität der Commission wäre an und für sich geneigt gewesen, diesem Antrage zuzustimmen. Es war ihr nicht nur, wie sämmtlichen Mitgliedern bekannt, daß nach der katholischen wie nach der evangelischen Kirchenlehre das Apostolicum nicht zu denjenigen Stücken der Taufhandlung gehört, welche deren Giltigkeit bedingen*), sondern sie war

*) Wenn aber gefragt wird, was vor Stücke nothwendig sind zum Wesen des Sacraments, so antworten wir: Es sind drei Dinge, die zum Sacrament gehören. Erstlich wird erfordert ein elementum, das ist ein sichtbarliches Zeichen. Hernach muß die vollständige Herfagung der Worte kommen, und drittens muß der rechtmäßige Gebrauch nach Christi Ein-

auch der Ansicht, daß dieses Bekenntniß weder mit dem christlichen Glauben identificirt, noch als eine für alle Zeiten zutreffende Zusammenfassung der wichtigsten christlichen Fundamentallehren betrachtet werden könne. Sie sah sich in dieser Anschauungsweise bestärkt durch die geschichtliche Thatsache, daß das sogenannte Apostolicum nicht vor seiner, frühestens im fünften Jahrhundert erfolgten endgiltigen Redaction in dem jetzigen Wortlaut hat gebraucht werden können, daß dasselbe aber auch seit den Zeiten des ersten Papstes Gelasius (492—96) nicht nur in seinem vollen Wortlaut, sondern neben demselben ununterbrochen in jener verkürzten Form in den Taufformularen erscheint, welche Luther verdeutschte in der ersten Auflage seines Taufbüchleins aufgenommen hat. Er hat dieselbe zwar in den folgenden Auflagen erweitert, aber nicht auf den ganzen Wortlaut des Apostolicums ausgedehnt. Jene einfachste Form ist aber auch heute noch im römischen Ritual und in den in der katholischen Kirche unseres Landes gebräuchlichen Taufformularen zu finden.*)

setzung hinzugehan werden. — Zum Exempel: Das Element in der Taufe ist das Wasser. Die Worte, die dabei hergesagt werden müssen, sind diese: Ich taufe im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Endlich die Eintauchung oder Begießung des Kindes enthält den rechtmäßigen, von Christo befohlenen Gebrauch. (Luthers Werke, Erlanger Ausgabe, Bd. 65 Seite 216.)

II. Consilii Tridentini Canones Sessio VII.: de Baptismo:

4. Si quis dixerit, baptismum, Wenn Jemand sagt, die Taufe, qui etiam datur ab haereticis in die auch von den Irlehrern im nomine patris et filii et spiritus Namen des Vaters und des Sohnes sancti cum intentione faciendi, und des heiligen Geistes mit der Absicht, zu thun, was die Kirche thut quod facit ecclesia, non esse verum baptismum: anathema sit. (nämlich wirklich zu taufen) ertheilt wird, sei keine wahre Taufe: der sei im Bann!

*) 1. Die Form des Sacramentariums Gelasii lautet als Frage des Priesters an den erwachsenen Täufling oder an das Kind, an dessen Stelle denn die Pathen antworten:

Credis in Deum Patrem omnipotentem?

Credis in Jesum Christum Filium ejus unicum, dominum nostrum natum et passum?

Zu einer derartigen Verkürzung zurückzukehren, konnte sich jedoch Ihre Commission deßhalb nicht entschließen, weil der in unserer Zeit mehr als in anderen Perioden entwickelte Sinn für historische Thatsachen und Formeln einer solchen Verkürzung widerstrebt und man voraussichtlich in manchen Kreisen eine solche Aenderung geradezu als einen Versuch der Bildung eines neuen Glaubensbekenntnisses aufzunehmen möchte, ein Unternehmen, das jedenfalls nicht die Aufgabe der Generalsynode eines verhältnißmäßig kleinen Theiles der deutsch-protestantischen Kirche sein kann.

Aber auch die Forderung eines Formulars ohne Apostolicum erschien in Berücksichtigung der Zeitlage sämtlichen Mitgliedern der Commission in höherem oder geringerem Maße bedenklich. Bei den vielfachen Angriffen, welche in unserer Zeit nicht nur gegen allerlei Härten des Dogmas oder der kirchlichen Einrichtungen, sondern geradezu gegen die Fundamentalwahrheiten der christlichen Religion und den ganzen Bestand der christlichen Kirche gerichtet werden, bei dem Umsichgreifen einerseits einer im Dunklen

Credis in spiritum sanctum, sanctam ecclesiam, remissionem peccatorum, carnis resurrectionem?

2. Die erste Ausgabe des Taufbüchleins von Luther aus dem Jahr 1529 hat die Formel:

(Der Priester fragt:)

1. Glaubest du an Gott den allmächtigen Vater Schöpfer Himmels und Erden?
2. Glaubest du an Ihesum Christ seinen ewigen Sohn unsers Herrn, geboren und gelitten?
3. Glaubest du an den Heiligen Geist ein heilige Christliche Kirche gemeine der heilige, vergebung der Sünde, auferstehung des fleischs und nach dem tod ein ewiges leben?

Die letzte Bearbeitung (vom Jahre 1539) hat im zweiten Artikel folgende Aenderung:

Glaubest du an Ihesum Christ seinen einigen Sohn unsers HERRN, geboren von Maria der Jungfrauen gekreuziget gestorben vñ begraben, Auferstanden von den todten, Eigend zur rechten Gottes, zu künfftig zu richten die lebendigen vñ die todten?

Die Tauffrage lautet sodann: Willtu getauft sein?

3. Die Katholische Formel des geltenden Freiburger Rituals lautet:

schleichenden vielverzweigten sectirerischen Propaganda, andererseits einer in Folge der religiösen, kirchlichen und staatskirchlichen Streitigkeiten vielfach eingetretenen Beunruhigung und Verwirrung vieler religiösgesinnten Gemüther erschien es Ihrer Commission als eine heilige Pflicht, Alles zu vermeiden, was zu Unfrieden und Spaltungen Anlaß geben könnte. Nun aber hat auch die 46. Frage unseres jetzigen Landeskatechismus: „Wie lautet der allgemeine christliche Glaube“, welcher als Antwort das Symbolum Apostolicum folgt, die Verwechslung dieses Symbolums mit dem, jede menschliche Formel weitüberragenden Wesen der christlichen Religion begünstigt. So könnte die Zurückführung des obligatorischen Gebrauchs des Apostolicums bei der Taufhandlung zu einem bloß facultativen, wenn auch mit Unrecht, vielleicht weithin nicht nur als eine Art von Außergeltungsetzung dieses Bekenntnisses, sondern des christlichen Glaubens selbst betrachtet werden. Zudem würde es, obwohl eike

Sacerdos interrogat baptizandum, patrinis respondentibus:

1. Glaubst du an Gott den Vater, den allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erde?

Pathe: Ich glaube!

2. Glaubst du an Jesus Christus seinen eingeborenen Sohn unseren Herrn, der geboren ist und gelitten hat?

Pathe: Ich glaube!

3. Glaubst du an den heiligen Geist, eine heilige, allgemeine christliche Kirche, Gemeinschaft der Heiligen, Ablass der Sünden, Auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben?

Pathe: Ich glaube!

4. Das Züricher Formular von 1523 lautet:

1. Glaubst du an Gott, den allmächtigen Vater, ein Schöpfer Himmels und der Erde?

Ja ich glaub's!

2. Glaubst du an Jesum Christum, seinen einzigen Sohn unseren Herrn, daß er für die Sünd gelitten, gestorben und vom Tod wiederum erstanden sei?

Ja, ich glaube es!

3. Glaubst du an den heiligen Geist, eine heilige, allgemeine christliche Kirch, Gemeinsame der Heiligen, Verzeihung der Sünd, Uferstündniß des Fleisches und nach dem Tod ein ewiges Leben?

Ja!

Willst du getauft sein?

äußere Gleichheit des Taufformulars nicht von Bedeutung ist, in solcher Lage als eine für die ernste Feier der Tauffhandlung immerhin bedenkliche Sache erscheinen, wenn gerade hier der Gebrauch oder Nichtgebrauch des Apostolicums zu einer jedem Theilnehmer sofort entgegretenden Manifestation der kirchlichen Parteistellung des taufenden Geistlichen, zu einer zur Schautragung eines Schibboleths würde, welche bei dem im Namen der Kirche vollzogenen Sacrament am wenigsten sich ziemen dürfte.

Aus diesen Gründen haben sich Mitglieder unserer Commission, unter Verständigung mit den übrigen Synodalen, miteinander ins Benehmen gesetzt, um ein Formular zu vereinbaren, welches den dogmatischen Anschauungen der Einen keinen Zwang anthue, von den Andern aber keineswegs als kirchlich unzulässig angesehen würde. Auf solche Weise ist das nachstehende Formular festgestellt worden. In dem Zustandekommen desselben erblickt Ihre Commission eine That brüderlichen Entgegenkommens und versöhnlicher Liebe und glaubt es deßhalb hoher Synode als ein weiteres Formular zur einmüthigen Annahme empfehlen zu sollen.

Entwurf eines Taufformulars.

Im Namen des Vaters ꝛc.

Das hier vorgetragene Kind soll nach christlicher Ordnung getauft und dadurch in die Gemeinschaft Christi und seiner Kirche aufgenommen werden.

Bernehmet daher zum Ersten die Einsetzung dieser heiligen Handlung: Jesus sprach zu seinen Jüngern ꝛc.

Bernehmet zum Andern das Evangelium von den Kindern: Sie brachten Kindlein zu ihm u. s. w.

Bernehmet zum Dritten das Bekenntniß, in welchem die christliche Kirche von Alters her bei der heiligen Taufe ihren Glauben bezeugt:

Ich glaube an Gott den Vater ꝛc.

Ich glaube an Jesum Christum ꝛc.

Ich glaube an den heiligen Geist ꝛc.

Lasset uns beten:

Allmächtiger Gott, lieber himmlischer Vater! Wir rufen

dich demüthig an um deine Gnade und deinen Segen für unser Vornehmen. Sei du unter uns mit deinem Geiste und bestätige selbst diese heilige Handlung. Nimm dieses Kindlein bei seiner Hilflosigkeit in deine Vaterhände und wende ihm deine ewige Liebe zu. Dein sind wir, dein wollen wir bleiben in Zeit und Ewigkeit. Amen!

Unser Vater u. s. w.

Und nun frage ich Euch, ihr Eltern und Paten dieses Kindes: Wollet Ihr, daß dasselbe auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes getauft werde und versprecht Ihr, nach bestem Vermögen dafür zu sorgen, daß es im christlichen Glauben erzogen werde, so antwortet: Ja.

N. N. ich taufe dich auf den Namen des Vaters &c.

Der barmherzige Gott, der dich N. N. zu seinem Kinde aufgenommen hat, erhalte dich durch seine Gnade zum ewigen Leben. Amen!

Lasset uns beten:

Wir danken dir, lieber Gott und Vater, daß du dieses Kind in deinen Gnadenbund aufgenommen und zu einem Erben des ewigen Lebens erklärt hast. Walte über ihm mit deinem Schutze und weihe es zu einem Tempel des heiligen Geistes. Laß es zunehmen, wie an Alter, so an Weisheit und Gnade bei dir und den Menschen. Uns aber wollest du helfen, daß wir in Liebe und Treue das Kindlein tragen und führen auf dem Wege des Lebens, damit es mit uns deines Himmelsreiches theilhaftig werde. Amen.

Nach vielen andern Aenderungsvorschlägen schließt der Bericht:

Hochwürdige Synode. Ihre Commission hat es einem Buche gegenüber, welches der Andacht und Anbetung der gesammten Gottesdienstgemeinde einen reinen und einem Jedem verständlichen Ausdruck geben soll, als ihre Pflicht erkannt, dasselbe nicht nur auf das Sorgfältigste zu prüfen, sondern auch der hohen Synode die, bei solcher Prüfung von uns vorgenommenen Verbesserungsvorschläge in übersichtlicher Druckdarstellung vorzulegen. Die Commission hat auf das Angestrengteste gearbeitet, um Nichts stehen zu lassen, was störend, mißverständlich, dem natürlichen Gebets-

ton unangemessen, trivial oder weitschweifig wäre. Sie hat die reiche Fülle des Materials um so freudiger begrüßt, als dieselbe es ermöglichte, an einigen Stellen (wie z. B. bei der Beerdigung) das Mindererschöne und Gewöhnlichere einfach auszuscheiden. An anderen Stellen hat Ihre Commission die weniger entsprechenden Gebete in der in unserem Berichte angegebenen Weise theils umgearbeitet, theils durch ganz neue ersetzt, eine Arbeit, zu welcher sieben unserer Mitglieder Beiträge lieferten.

Indem so fast für alle Fälle mehrere Formulare vorhanden sind, war es doch keineswegs die Absicht weder der Vorlage selbst, noch der Commissionsarbeit, gleichsam ein Doppelkirchenbuch für zwei verschiedene theologische oder kirchliche Richtungen zu erstellen, also etwa, um uns eines wenig zutreffenden, aber um so verständlicheren Ausdrucks zu bedienen, überall neben einem „orthodoxen“ auch ein „rationalistisches“ Formular einzureihen. Ihre Commission hat überall darauf geachtet, daß der einheitliche biblische Geist und Ton festgehalten werde und das neue Kirchenbuch als ein einheitliches, organisches Ganze dastehe. Von solchem Gesichtspunkte aus sind denn auch die vorgeschlagenen Anträge mit sehr vereinzeltten Ausnahmen einstimmig gefaßt worden.

Unter diese Ausnahmen gehören auch, aber doch nur in gewissem Sinn, die Parallelformulare der Taufe und der Confirmation. Indem eine Minderheit sich an und für sich gegen jede sachliche Aenderung des bisherigen Bestandes erklärte, nahm sie doch bei der Ausarbeitung der Parallelformulare in der Absicht einen lebendigen Antheil, daß dieselben eine Gestalt gewinnen möchten, welche es ihr und ihren Gesinnungsgenossen ermöglichen würde, diese Formulare, wenn auch nicht als erwünscht, so doch als kirchlich zulässig anzuerkennen, damit es ihr schließlich möglich würde, mit gutem Gewissen für die Annahme des Ganzen des vorgelegten und von der Commission redigirten Kirchenbuches zu stimmen.

In dieser Hinsicht trug die Mehrheit den geäußerten Anständen und Bedenken der Minderheit gegenüber in auf-

richtigster Weise alle mögliche Rücksicht und gelangte in angegebenem Sinn zu einer freundlichen Verständigung.

Indem Ihre Commission somit mit gehobenem Gefühle und freudiger Erinnerung auf die schönen, gemeinsamen Arbeitsstunden an einem so erhabenen und erhebenden Gegenstand zurückblickt, richtet sie an hochwürdige Synode einstimmig den Antrag:

„Hohe Synode wolle die vorgelegte Umarbeitung des Kirchenbuches, unter Annahme der von der Commission beantragten Aenderungen gutheißen und zugleich den evangelischen Oberkirchenrath ermächtigen, bei der Drucklegung des Werkes weitere Textverbesserungen im Einverständniß mit dem Generalsynodalausschuß vorzunehmen.“